



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang

Potsdam, den 29. April 1997

Nummer 17

Inhalt	Seite
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung	282
Ministerium der Finanzen	
Reisekostenerstattung bei Vorstellungsreisen - Neufassung -	308
Vorläufige Ausführungsbestimmungen und Bearbeitungshinweise für Mietbeiträge gemäß § 12 Abs. 5 des Bundesumzugskosten- gesetzes (BUKG) - Änderung -	308
Verwaltungsvereinbarung zur Sicherung der Finanzierung des Wohnungsbaus durch die Übernahme von Bürgschaften (VV Bürgschaften)	309

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 17/1997

Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Vom 4. April 1997

Anlage 3: Sach- und Erfahrungsbericht
Anlage 4: Maßnahmen- und Durchführungskonzept
Anlage 5: Besondere Nebenbestimmungen
Anlage 6: Kostenermittlung Erschließung
Anlage 7: Kosten- und Finanzierungübersicht

INHALT

A. ALLGEMEINER TEIL

- A.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- A.2 Fördergrundsätze
- A.3 Gegenstand der Förderung
- A.4 Zuwendungsempfänger
- A.5 Zuwendungsvoraussetzungen
- A.6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- A.7 Verfahren

B. BESONDERER TEIL

B.1 Grundlegende städtebauliche Planungen und Untersuchungen

- B.1.1 Orts- und Stadtentwicklungskonzeptionen sowie Gemeindeübergreifende Entwicklungsplanungen
- B.1.2 Gutachten/Analysen/Konzeptionen zu Einzelaspekten der Stadtentwicklung
- B.1.3 Flächennutzungspläne
- B.1.4 Baulückenprogramme zur Mobilisierung vorhandener Baulandreserven
- B.1.5 Konzeptionen, Strategien und Prozesse zur Umsetzung der Ziele der Stadtentwicklung

B.2 Bereichs- bzw. vorhabenbezogene städtebauliche Planungen und Untersuchungen

- B.2.1 Bereichsentwicklungsplanungen (Rahmen- bzw. informelle Planungen) und Bestands- und Entwicklungspotentialanalysen
- B.2.2 Städtebauliche Ideen- und Realisierungswettbewerbe
- B.2.3 Erhaltungs-, Gestaltungs-, Innenbereichssatzungen
- B.2.4 Bebauungspläne
- B.2.5 Nachweis der Durchführbarkeit

B.3 Erschließung von Wohngebieten

- B.3.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen
- B.3.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen bzw. Verfahrensregelungen

B.4 Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen

- B.4.1 Voruntersuchungen
- B.4.2 Durchführung der Entwicklungsmaßnahme
- B.4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen bzw. Verfahrensregelungen

Anlagen

- Anlage 1: Antragsvordruck
- Anlage 2: Auszahlungsanforderung

A. ALLGEMEINER TEIL

A.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- A.1.1 Zur Unterstützung der Selbstverwaltungsaufgaben der Städte und Gemeinden gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie und den zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) Zuwendungen

- für grundlegende städtebauliche Planungen und Untersuchungen, bereichs- bzw. vorhabenbezogene städtebauliche Planungen und Untersuchungen sowie die Erschließung von Wohngebieten, sofern sie nicht in Gebieten, in denen das besondere Städtebaurecht gemäß Baugesetzbuch (BauGB) Anwendung findet, liegen (Sanierungsgebiete, Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen), und

- für die Vorbereitung und Durchführung Städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen.

- A.1.2 Die Zuwendungen dienen der gezielten Förderung von Maßnahmen, die kurz- und mittelfristig umsetzbar sind und dauerhafte strukturpolitisch positive Auswirkungen auf eine ausgewogene Stadt- und Landesentwicklung erwarten lassen (Schwerpunktförderung).

- A.1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens entsprechend dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

- A.1.4 Ausnahmen von dieser Richtlinie bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV); bei Ausnahmen von grundsätzlicher Bedeutung ist zusätzlich die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen erforderlich.

A.2 Fördergrundsätze

- A.2.1 Die Förderung soll zur Schaffung der Voraussetzungen für eine an den ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen orientierte, integrierte und nachhaltige Stadtentwicklung beitragen. Die Maßnahmen haben sich daher in ein Gesamtkonzept zur Stadtentwicklung einzuordnen, sofern die Entwicklung dieses Gesamtkonzeptes nicht Gegenstand der Einzelmaßnahme ist.

A.2.2 Der Förderung werden das raumordnerische Leitbild der dezentralen Konzentration sowie die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zugrunde gelegt; sie ist vorrangig darauf gerichtet, die Funktion der regionalen Entwicklungszentren und sonstiger zentraler Orte zu stärken sowie eine ressourcenschonende und bedarfsgerechte Baulandbereitstellung an regionalplanerisch geeigneten Standorten zu sichern.

A.2.3 Mit den Zuwendungen wird das Ziel der Innenentwicklung verfolgt, das heißt die Aktivierung innerstädtischer Flächenpotentiale (z. B. durch Baulückenschließung und städtebaulich sinnvolle Nachverdichtungen, zur Ausbildung kompakter und durchmischter Siedlungsstrukturen) sowie die strukturelle Verbesserung der städtebaulichen Qualität in bebauten Siedlungsgebieten.

A.2.4 Die Maßnahmen müssen von besonderer Bedeutung und Dringlichkeit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde sein und zudem mittel- bis langfristige positive strukturelle Effekte für die Region erwarten lassen.

A.3 Gegenstand der Förderung

A.3.1 Grundlegende städtebauliche Planungen und Untersuchungen nach B.1

A.3.2 Bereichs- bzw. vorhabenbezogene städtebauliche Planungen und Untersuchungen nach B.2

A.3.3 Maßnahmen zur Erschließung von Wohngebieten nach B.3

A.3.4 Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach B.4

A.4 Zuwendungsempfänger

A.4.1 Gemeinden,

A.4.2 Planungsverbände gemäß § 205 BauGB und sonstige Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, soweit ihr Zweck die gemeinsame Erledigung von Aufgaben der kommunalen Planungshoheit ist.

A.4.3 Für Maßnahmen nach B.3 und B.4 können Zuwendungsempfänger nach A.4.1 und A.4.2 Zuwendungen gemäß Nummer 12 VV-LHO § 44 (VVG) zur Erfüllung des Zweckes an Dritte weiterleiten. Voraussetzung für die Weiterleitung ist das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

A.5 Zuwendungsvoraussetzungen

A.5.1 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn

- die Maßnahmen den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie der Regionalplanung entsprechen,
- die Maßnahmen planungsrechtlich zulässig oder unbedenklich sind,
- die Durchführung der Maßnahmen von den zuständigen Organen des Zuwendungsempfängers beschlossen worden ist,
- den Betroffenen und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur ausreichenden Mitwirkung gegeben wird,
- der kommunale Eigenanteil gesichert werden kann,
- die zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahmen mehr als 25.000 DM betragen,
- bei Maßnahmen nach B.3 und B.4 die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist,
- bei Maßnahmen nach B.3 und B.4 gewährleistet ist, daß bei der Übertragung von gemeindlichen Durchführungsaufgaben nach B.3.1.3 und B.4.2.5 die beauftragten Unternehmen keine weiteren Verwertungsinteressen an der späteren privatwirtschaftlichen Durchführung der Maßnahmen haben, insbesondere eine Tätigkeit als Bauträger vertraglich ausgeschlossen wird,
- bei der Durchführung investiver Maßnahmen diese behinderten- und altengerecht nach DIN 18025 (Teil 1 und 2) und DIN 18024 ausgeführt werden und
- Materialien bevorzugt werden, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und späteren Entsorgung eine hohe Umweltgüte aufweisen.

A.5.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Personalausgaben und Sachmittel des Zuwendungsempfängers,
- Kosten für laufende Rechts- und Steuerberatung sowie Maklergebühren,
- Ausgaben, die durch Einnahmen finanziert werden,
- Ausgaben für Finanzierungskosten einer Vor- und Zwischenfinanzierung (Sonderregelung bei Maßnahmen gemäß B.4 siehe B.4.3.3 und B.4.3.7) oder zur Finanzierung des gemeindlichen Eigenanteiles,
- Ausgaben für Maßnahmen, die eine andere Stelle als die Gemeinde auf anderer öffentlich-rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich oder üblicherweise fördert bzw. finanziert,

- Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, soweit sie von der Umsatzsteuer abgesetzt werden können und
- Ausgaben, die aus der Nichtanwendung von Rechtsvorschriften oder gesetzlichen Verpflichtungen entstehen.

A.5.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Werden durchführungsbezogene Maßnahmen gemäß B.3 und B.4 mit Maßnahmen gemäß § 91 bzw. § 249 h Arbeitsförderungsgesetz (AFG) verbunden, so gelten die dabei bewilligten Fördermittel der Bundesanstalt für Arbeit als gemeindlicher Eigenanteil. Würde sich daraus eine Überfinanzierung der Maßnahme ergeben, verringert sich die Förderung nach dieser Richtlinie entsprechend.

A.6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

A.6.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

A.6.2 Bei Förderungen gemäß B.1 und B.2 werden die Fördermittel als zweckgebundener Zuschuß gewährt.

A.6.3 Die Bewilligung der Fördermittel gemäß B.3 und B.4 erfolgt als zins- und tilgungsfreie Vorauszahlung (bedingt rückzahlbare Leistung gemäß Nummer 1.1 der VV zu § 23 LHO) auf einen nach Abschluß der Maßnahme festzusetzenden zweckgebundenen Zuschuß.

A.6.4 Kann die Bestimmung über die Umwandlung der Vorauszahlung in einen Zuschuß bereits früher getroffen werden, so kann dies schon zu diesem Zeitpunkt beantragt werden.

A.6.5 Zuwendungsfähig sind die durch die Aufstellung, Änderung und Ergänzung der städtebaulichen Planungen und Untersuchungen, die Erschließung von Wohngebieten und städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen entstehenden und nicht durch Dritte und Einnahmen gedeckten angemessenen Ausgaben nach Maßgabe der Nummern B.1 bis B.4 des Besonderen Teils.

Zur Steigerung der Effizienz des Fördermitteleinsatzes ist der Zuwendungsempfänger gehalten, von der Maßnahme profitierende Dritte in angemessenem Umfang an den Gesamtausgaben zu beteiligen.

A.6.6 Soweit Leistungen nach der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) - in der jeweils gültigen Fassung - erbracht werden, werden - nach fachtechnischer Prüfung durch die Bewilligungsbehörde - als zuwendungsfähige Ausgaben maximal die dort ausgewiesenen mittleren Sätze der Honorarzone II anerkannt. Die Anerkennung einer höheren Honorarzone setzt den Nachweis eines höheren Schwierigkeitsgrades der beantragten Maßnahme voraus. Besondere Leistungen sind gesondert zu begründen und getrennt auszuweisen.

Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/VOL) sowie die entsprechenden gültigen landesrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Bei der Vergabe von Aufträgen für Untersuchungs- und Planungsleistungen (Ingenieurleistungen) ist nach der Dienstleistungsrichtlinie (DLR, zukünftig VOF) der Europäischen Gemeinschaft zu verfahren.

Bei der Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Wettbewerben sind die Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW 95) anzuwenden.

A.6.7 Der Regelfördersatz beträgt

- 60 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Maßnahmen nach B.1, B.2 und B.4.

- Der Fördersatz kann bei Maßnahmen nach B.4.2 auf 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden, wenn die Gemeinde nachweislich nicht in der Lage ist, eine höhere Eigenleistung als 20 v. H. zu erbringen. Hierzu ist eine Stellungnahme der Kommunalaufsicht vorzulegen.

- 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Maßnahmen nach B.3.

A.7 Verfahren

A.7.1 Antragsverfahren

A.7.1.1 Anträge sind bis zum 30.1. für das jeweilige Programmjahr (Jahr der Bewilligung) bei der Bewilligungsbehörde in einfacher Ausfertigung vorzulegen (verbindlicher Antragsvordruck siehe Anlage 1). Für das Jahr 1997 gilt als Antragstermin der 30. Mai 1997.

Soweit durch einen Antragsteller mehrere Anträge gestellt werden, ist in geeigneter Form eine Priorisierung aller Anträge untereinander vorzunehmen.

A.7.1.2 Über die in den Antragsformularen vorgegebenen Inhalte hinaus kann die Bewilligungsbehörde weitere für die Förderentscheidung notwendige Angaben anfordern.

A.7.1.3 Anträge kreisangehöriger Gemeinden sind in zweiter Ausfertigung dem Landrat als allgemeiner unterer Landesbehörde vorzulegen. Dieser leitet seine Stellungnahme zur

- Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen, insbesondere zur planungsrechtlichen Zulässigkeit oder Unbedenklichkeit,

- Förderungswürdigkeit, insbesondere hinsichtlich der Fördergrundsätze,
- Dringlichkeit,
- Sicherung der Finanzierung des kommunalen Eigenanteiles,
- beabsichtigten Kreisentwicklung einschließlich des integrierten verkehrlichen Konzeptes für den betreffenden Landkreis bzw. die betreffende Region sowie
- Einbindung der Maßnahme in die Gesamtentwicklungskonzeption der Gemeinde

unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach Antragstellung der Gemeinde, an die Bewilligungsbehörde weiter.

A.7.1.4 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen.

A.7.2 Programmaufstellung

Die Bewilligungsbehörde erstellt den Programmentwurf und legt diesen spätestens bis zum 30.3. eines jeden Jahres (im Jahr 1997 bis zum 15.7.1997) dem MSWV vor. Das MSWV entscheidet auf dieser Grundlage über das Programm "Stadtentwicklung".

A.7.3 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde erteilt aufgrund der zugewiesenen Fördermittel einen Bescheid. Die allgemeine Zweckbindungsfrist beträgt bei Förderungen gemäß den Nummern B.3 und B.4.2 fünfundzwanzig Jahre.

A.7.4 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Das Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren richtet sich nach Nummer 7.4 VVG/Nummer 1.4.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G). Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf schriftliche Anforderung nach dem Muster der Anlage 2 durch die Bewilligungsbehörde.

A.7.5 Sachberichtsvorlage

Für Maßnahmen nach B.1, B.2 und B.3 ist der Bewilligungsbehörde jährlich zum 1.3. ein Sach- und Erfahrungsbericht in einfacher Ausfertigung vorzulegen (Anlage 3).

Für Maßnahmen nach B.4 ist der Bewilligungsbehörde der Sach- und Erfahrungsbericht bis zum 15.1. vorzulegen; bei Förderung der Durchführung der Entwicklungsmaßnahme nach B.4.2 zusätzlich:

- Kosten- und Finanzierungsübersicht (Anlage 7),

- Maßnahmen- und Durchführungskonzept, das eine Aufstellung aller in dem Jahr vorgesehenen Einzelmaßnahmen einschließlich der geschätzten Kosten enthält. Dieses Maßnahmenprogramm ist durch die zuständigen Organe des Zuwendungsempfängers zu beschließen (Anlage 4).

A.7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Für den Nachweis der Verwendung der Fördermittel gelten die Bestimmungen der Nummern 10 bis 11 VVG/Nummer 7 ANBest-G.

Der Nachweis der Verwendung für den einzelnen Zuwendungsbescheid ist entsprechend dem Grundmuster 3 zu Nummer 10.3 VVG zu § 44 LHO vom 6. Dezember 1995 (ABl. 1996 S. 210) zu führen. Ist die endgültige Bemessung der Zuwendung noch von zu erzielenden Einnahmen oder Erträgen abhängig, ist zunächst ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu führen.

A.7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht diese Richtlinie Abweichungen zuläßt.

A.7.8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.1998 außer Kraft.

Diese Richtlinie ersetzt:

- die Förderrichtlinien zur städtebaulichen Planung und Vorbereitung von Stadtentwicklungsvorhaben vom 22. März 1993 (ABl. S. 630),
- die Richtlinie zur Förderung Städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen vom 2. April 1993 (ABl. S. 666),
- den Erlaß des MSWV zur Förderung der örtlichen Landschaftsplanung im Zusammenhang mit der städtebaulichen Planung vom 19. Mai 1995 (ABl. S. 484),
- den Erlaß des MSWV zur Verlängerung der "Förderrichtlinien zur städtebaulichen Planung und Vorbereitung von Stadtentwicklungsvorhaben" vom 10. November 1995 (ABl. S. 1020) und
- den Erlaß des MSWV zur Verlängerung der "Richtlinie zur Förderung städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen" vom 10. November 1995 (ABl. S. 1021).

A.7.9 Überleitungsvorschriften

Diese Richtlinie findet ab ihrem Inkrafttreten auch Anwendung auf Maßnahmen, die auf der Grundlage einer Richtlinie bzw. eines Erlasses gemäß A.7.8 bereits begonnen wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie noch nicht abgeschlossen sind. Von der Anwendung einzelner Vorschriften dieser Richtlinie kann in diesen Fällen bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes - längstens bis zum 31.12.1998 - abgesehen werden, wenn diese zum Nachteil des Zuwendungsempfängers von der jeweiligen Regelung der dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Richtlinie bzw. Erlasses abweicht.

A.7.10 Sonstiges

Die Ergebnisse der geförderten Untersuchungen und Planungen sind dem MSWV auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

B. BESONDERER TEIL**B.1 Grundlegende städtebauliche Planungen und Untersuchungen**

Gefördert werden grundlegende städtebauliche Planungen und Untersuchungen, die der Klärung von strukturpolitisch und städtebaulich relevanten Entwicklungszielen unter Berücksichtigung eines qualifizierten regionalen Interesses dienen, und zwar

B.1.1 Orts- und Stadtentwicklungskonzeptionen sowie Gemeindeübergreifende Entwicklungsplanungen,

soweit dadurch eine nachhaltige Verbesserung der städtebaulichen und stadtstrukturellen Qualitäten sowie positive regionalwirksame und wirtschaftliche Auswirkungen dauerhaft zu erwarten sind.

B.1.2 Gutachten/Analysen/Konzeptionen zu Einzelaspekten der Stadtentwicklung,

soweit diese Einzelaspekte angesichts der vorhandenen Strukturen von erheblicher Bedeutung für die integrierte und nachhaltige Stadtentwicklung sind. Gutachten/Analysen/Konzeptionen zu Einzelaspekten, wie z. B. Stadtbildanalysen, Untersuchungen zum Wohnraumbedarf, Verkehrsentwicklungskonzeptionen insbesondere im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Flächennutzungsplanes oder Stadtentwicklungskonzeptes sowie städtebauliche Gutachten zur Gewerbeentwicklung werden gefördert, wenn sie insbesondere für die Innenentwicklung und Steigerung der Attraktivität von Stadtzentren erforderlich sind.

B.1.3 Flächennutzungspläne

einschließlich der dazu erforderlichen Landschaftspläne, sofern diese für die Entwicklung bzw. Verdichtung vorhandener Siedlungsbereiche dringend erforderlich sind. Die Flächennutzungspläne haben Gesamtentwicklungsplanungen bzw. -konzepte, soweit diese vorhanden sind, zu berücksichtigen.

Die Landschaftspläne sind nur im Zusammenhang mit der Erstellung der vorbereitenden Bauleitpläne bis zu einer abwägungsfähigen Fassung förderfähig. Sie sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit dem gemeinsamen Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr "Bauleitplanung und Landschaftsplanung" vom 24. Oktober 1994 (ABl. S. 1638), zu erstellen. Die Ergebnisse sind nach Abwägung mit den anderen Belangen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

B.1.4 Baulückenprogramme zur Mobilisierung vorhandener Baulandreserven

zur Erfassung von Baulücken und minder- bzw. behelfsmäßig genutzten Grundstücken, die kurzfristig als Baulandreserven zugunsten von Wohnungsbauvorhaben bzw. gewerblicher und Mischnutzungen einschließlich Infrastruktur mobilisiert werden können.

Die Förderung umfaßt

- die städtebauliche und bauplanungsrechtliche Erfassung und Bewertung der Grundstücke sowie Konzeptionen und Strategien zur Umsetzung und
- die Beratung und Information der Eigentümer sowie der Kommune in städtebaulicher und förder technischer Hinsicht, einschließlich Prüfung und Erlaß von Baugeboten gemäß § 176 BauGB.

B.1.5 Konzeptionen, Strategien und Prozesse zur Umsetzung der Ziele der Stadtentwicklung**B.1.5.1 Stadtmarketing-Konzepte**

zur Entwicklung einer prozeßorientierten, kommunikativen Kooperations- und Handlungsstrategie zur Steuerung und Planung einer konsensgetragenen Umsetzung von Zielen, Ideen und Konzepten. Voraussetzung für die erfolgreiche und langfristige Durchsetzung von Stadtmarketing-Konzepten ist die Einbindung aller maßgebenden Interessengruppen (aus Politik, Verwaltung, Kultur, Wirtschaft und den Ortsbürgern).

Als förderfähig im Rahmen der zu erstellenden Stadtmarketing-Konzepte werden daher integrative Gutach-

ten/Analysen/Konzeptionen für die Bereiche Städtebau, Stadtgestaltung, Einzelhandel, Dienstleistungen etc., Vermarktungs- und Finanzierungskonzeptionen, Maßnahmen zur Bürgerbeteiligung, Bürgerberatung und Öffentlichkeitsarbeit sowie Investitionsberatungen und Maßnahmen zur Standortsicherung anerkannt.

B.1.5.2 Moderation

Gefördert werden moderative, zeitlich befristete Leistungen, die notwendig sind, um Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse zwischen Trägern und Akteuren der Stadtentwicklungspolitik kooperativ und ordnend zu begleiten und notwendige organisatorische Grundlagen für ein zielgerichtetes entwicklungsplanerisches Handlungskonzept zur Umsetzung der Ziele der Stadtentwicklung zu schaffen.

Ein solch erhöhter Moderationsbedarf ist nachzuweisen und nur förderfähig, wenn durch den Einsatz dieser Leistungen eine wesentliche Beschleunigung und höhere Effektivität bei der Umsetzung der Ziele der Stadtentwicklung zu erwarten ist.

B.2 Bereichs- bzw. vorhabenbezogene städtebauliche Planungen und Untersuchungen

Gefördert werden bedeutende städtebauliche Planungen und Untersuchungen, die auf der Grundlage eines geschlossenen Planungs- und Durchführungskonzeptes die kurz- und mittelfristige Umsetzung der angestrebten Entwicklungsziele im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung vorrangig unterstützen.

B.2.1 Bereichsentwicklungsplanungen (Rahmen- bzw. informelle Planungen) und Bestands- und Entwicklungspotentialanalysen

Zuwendungsfähig sind die erforderlichen Ausgaben für Rahmen- bzw. informelle Planungen für genau bezeichnete Gebiete und Ortsteile mit wesentlichen Teilfunktionen für die Umsetzung einer integrierten Stadtentwicklung, wenn aus der Gesamtentwicklungskonzeption eine weitere Qualifizierung der Planung zur Vorbereitung von verbindlichen Bauleitplänen oder zur Vorbereitung besonderer städtebaulicher Maßnahmen dringlich erscheint.

Gefördert werden Bereichsentwicklungsplanungen sowie Bestands- und Entwicklungspotentialanalysen, Planungen und Untersuchungen einschließlich Nutzungskonzepten für städtebaulich relevante Flächen, wenn kurz- oder mittelfristig gravierender Handlungsbedarf in bezug auf Stadtstruktur und -funktion, Wohnraumversorgung, Arbeitsplatzbeschaffung bzw. Zentrumsentwicklung einschließlich der notwendigen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen erforderlich ist.

B.2.2 Städtebauliche Ideen- und Realisierungswettbewerbe

zur Sicherung einer hohen städtebaulichen und ökologischen Qualität bei der Entwicklung städtebaulich und wirtschaftspolitisch bedeutsamer Teilbereiche sowie zur Förderung der Baukultur im Land Brandenburg.

Vorrangig gefördert werden Wettbewerbsverfahren zur behutsamen Revitalisierung und zur modellhaften Anpassung städtebaulich relevanter Teilbereiche an historische Stadtstrukturen sowie zur Funktionsstärkung der Städte durch Entwicklung von Wohnungsbauvorhaben und Gewerbeflächen auf innerstädtischen Standorten.

B.2.3 Erhaltungs-, Gestaltungs-, Innenbereichssatzungen

Gefördert werden Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen vorrangig in Stadterneuerungsgebieten, in denen die Instrumente des besonderen Städtebaurechts nicht zum Tragen kommen.

Soweit Ergebnisse vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 BauGB vorliegen, sind diese der Satzung zugrunde zu legen.

Innenbereichssatzungen werden insbesondere in Gemeinden gefördert, die erheblichem Ansiedlungsdruck ausgesetzt sind und keine weiteren innerstädtischen Wohnungsbau- oder Gewerbeflächen ausweisen können. Die mit der Innenbereichssatzung der Bebaubarkeit zugeführten Grundstücke sollen insbesondere zur zusätzlichen Ausweisung von Wohnbauland und zur Integration unbebauter Flächen dienen.

B.2.4 Bebauungspläne

einschließlich der erforderlichen Grünordnungspläne, die zur Deckung eines erheblichen Wohn- und Arbeitsstättenbedarfs bzw. zur Attraktivitätssteigerung der Stadtzentren dienen. Die Größe des geplanten Vorhabens ist hierbei an dem kurz- bis mittelfristigen Bedarf in bezug auf die städtebauliche Gesamtentwicklung zu orientieren, die notwendigen Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen sind zu berücksichtigen. Die Kriterien des kosten- und flächensparenden Bauens sind zu beachten.

Bei Bebauungsplänen für Wohngebiete ist die beabsichtigte Zusammensetzung der zukünftigen Wohnbevölkerung sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung dieser Zielstellung im Antrag darzulegen.

Vorrangig gefördert werden:

- Bebauungspläne, die der Reaktivierung innerstädtischer Flächen und somit der nachhaltigen Qualitätssteigerung der Innenstadtbereiche dienen,

- Bebauungspläne, die zur Behebung vorhandener Fehl- oder Mindernutzungen in bestehenden Wohn-/Gewerbe-/Kern- oder Mischgebieten führen,
- Bebauungspläne in Stadterneuerungsgebieten, in denen das besondere Städtebaurecht nicht zum Tragen kommt.

Zur Attraktivitätssteigerung der zu entwickelnden Gebiete, besonders hinsichtlich der Ansiedlung neuer Gewerbebranchen und der angestrebten Einwohnerentwicklung, ist eine möglichst hohe städtebauliche und ökologische Qualität anzustreben.

Gefördert wird die Ausarbeitung von Grünordnungsplänen als eine Abwägungsgrundlage für Bebauungspläne. Die Grünordnungspläne sind nur im Zusammenhang mit der Erstellung der verbindlichen Bauleitplanung bis zur abwägungsfähigen Fassung förderfähig.

Dient der Bebauungsplan in Gebieten mit komplizierten Eigentums- und Grundstücksverhältnissen maßgeblich der Aktivierung und Vitalisierung der Innenstädte oder der Entwicklung von Gemeinbedarfsflächen, so können im Einzelfall Umlegungskonzepte und Wertermittlungsgutachten zur Sicherstellung bzw. Klärung der Durchführbarkeit der mit dem Bebauungsplan beabsichtigten Vorhaben gefördert werden.

Notwendige Vermessungsleistungen für Bebauungspläne sind förderfähig, soweit die Kosten für diese Leistungen nicht von Dritten getragen werden. Zum zuwendungsfähigen Leistungsumfang gehören nur Vermessungsleistungen, die zur Erlangung der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes notwendig sind. Nicht förderfähig sind Gebühren für Katasterpläne und entsprechende Auszüge.

B.2.5 Nachweis der Durchführbarkeit

Im Rahmen der Beantragung von Fördermitteln gemäß B.1.5, B.2.1, B.2.2 und B.2.4 ist durch den Antragsteller die Durchführbarkeit der angestrebten Maßnahmen bezogen auf den Durchführungszeitraum und die Projektsteuerung sowie die Finanzierbarkeit (Kosten- und Finanzierungskonzeption, z. B. für Erschließung, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen etc.) darzustellen.

B.3 Erschließung von Wohngebieten

Als Voraussetzung zur Neuschaffung von Wohnraum wird die Erschließung von Baugebieten gefördert, die für den Wohnungsbau einschließlich der dafür erforderlichen sozialen Infrastruktur genutzt werden sollen. Dabei kann es sich auch um bereits bebaute Gebiete handeln, wenn die Durchführung der Maßnahmen

Voraussetzung für eine wesentliche bestandsorientierte und bedarfsgerechte Erhöhung des Wohnungsbestandes durch städtebaulich erwünschte Verdichtung oder Umnutzung ist.

Gefördert wird eine städtebaulich hochwertige, standortgerechte und - sowohl hinsichtlich Herstellung als auch langfristiger Nutzung - ressourcenschonende Erschließung für ausgewählte Vorhaben an dafür besonders geeigneten Standorten, die

- eine ökonomisch, ökologisch und sozialverträgliche Siedlungsstruktur unter besonderer Berücksichtigung der landespolitischen Entwicklungsschwerpunkte begünstigen,
- innerstädtische Flächenpotentiale nutzen bzw. der behutsamen Erweiterung oder Arrondierung bestehender Siedlungsbereiche im Rahmen eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes dienen,
- den Prinzipien des kosten- und flächensparenden Bauens entsprechen sowie verkehrsmindernde und regenerative Systemlösungen berücksichtigen.

B.3.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen

B.3.1.1 Als förderungsfähige Erschließungsanlagen gelten sowohl Erschließungsanlagen gemäß § 127 Abs. 2 BauGB als im Einzelfall auch sonstige Erschließungsanlagen, wie Anlagen zur Ableitung von Abwasser sowie zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser.

B.3.1.2 Zuwendungsfähig sind die erforderlichen Ausgaben für die Vorbereitung und Herstellung gebietsbezogener Erschließungsanlagen einschließlich gebietsbezogener sonstiger Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Gebiet entsprechend den städtebaulichen Zielen als Wohnbaufläche zu nutzen, soweit sie von der Gemeinde auf Dauer zu tragen bzw. vorzufinanzieren sind (Anschubfinanzierung).

B.3.1.3 Für Maßnahmen mit besonderem Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand sind zeitlich befristete Leistungen zuwendungsfähig, die notwendig sind, den Vorbereitungs- und Durchführungsprozeß durch einen Beauftragten kooperativ steuern zu lassen (Verfahrenssteuerung).

Ein solch erhöhter Koordinierungsbedarf ist nachzuweisen und nur förderfähig, wenn durch diese Leistungen eine wesentliche Beschleunigung und höhere Effektivität bei der Durchführung der Maßnahme zu erwarten ist.

Nummer A.5.1, 8. Spiegelstrich, gilt entsprechend.

B.3.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen bzw. Verfahrensregelungen

B.3.2.1 Förderungsvoraussetzung ist in der Regel das Vorliegen eines rechtswirksamen Bebauungsplanes bzw. die Zustimmung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB sowie ein schlüssiges Gesamtkonzept für die Durchführung und Finanzierung der Maßnahme insgesamt.

B.3.2.2 Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschließungsanlagen muß eine rechtskräftige Erschließungsbeitragsatzung gemäß § 132 BauGB bzw. eine entsprechende Kommunalabgabensatzung gemäß Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vorliegen.

B.3.2.3 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die Baumaßnahmen werden zunächst auf der Grundlage von Richtwerten in der Höhe begrenzt (Anlage 6); die Ausschreibungsergebnisse sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

B.3.2.4 Leistungen zur Verfahrenssteuerung sind auf der Grundlage angemessener Stundensätze (analog § 6 HOAI) und eines vorkalkulierten Zeitaufwandes in der Höhe zu begrenzen.

B.3.2.5 Als zuwendungsfähig können auch Ausgaben anerkannt werden, zu denen sich der Zuwendungsempfänger im Rahmen von städtebaulichen Verträgen verpflichtet, wobei die Ausgaben nicht höher sein dürfen als gemäß B.3.2.3.

B.3.2.6 Die Förderung wird als zins- und tilgungsfreie Vorauszahlung gewährt und berechtigt die Gemeinde nicht, von der Erhebung von Erschließungsbeiträgen und entsprechenden Kommunalabgaben abzusehen.

B.3.2.7 Im Rahmen der förderungsrechtlichen Schlußabrechnung werden die unrentierlichen Kosten durch Gegenüberstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der maßnahmebedingten Einnahmen ermittelt. Dabei sind auch die Erschließungsbeiträge bzw. entsprechenden Kommunalabgaben als Einnahmen anzusetzen.

Der auf die unrentierlichen Kosten entfallende Fördermittelanteil wird als zweckgebundener Zuschuß festgesetzt; die darüber hinaus gewährten Vorauszahlungsmittel sind zurückzuzahlen.

Die Abrechnung der Vorauszahlungsmittel muß spätestens 2 Jahre nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen vorgenommen werden.

B.3.2.8 Das MSWV kann Wohnungsneubaustandorte als Vorhaben von besonderer strukturpolitischer Bedeutung für die Stadt- und Siedlungsentwicklung oder als Vorhaben von besonderer sozialpolitischer Bedeutung hinsichtlich der Zweckbestimmung des Wohnraumes definieren, bei denen ein öffentliches Interesse an der Reduzierung der Grundstückskosten besteht.

Die Gemeinde kann bei solchen Vorhaben auf die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vollständig oder teilweise verzichten oder die angestrebte Reduzierung der Grundstückskosten auf andere geeignete Weise sicherstellen. Die Berücksichtigung derartiger Beitrags- bzw. Abgabenverzichtes oder zusätzlicher Ausgaben im Rahmen der Abrechnung der Vorauszahlungsmittel setzt eine vorhergehende Zustimmung des MSWV voraus.

B.3.2.9 Die Bebauung des Gebietes ist in unmittelbarem Anschluß an die geförderte Erschließungsmaßnahme durchzuführen.

B.4 Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen gemäß § 165 ff. BauGB, die der Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten und an Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen dienen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, die der städtebaulichen Neuordnung bereits bebauter Flächen dienen, darüber hinaus auch Maßnahmen mit dem Ziel der erstmaligen Entwicklung von städtebaulich relevanten Flächen.

Gefördert werden

- Voruntersuchungen im Sinne des § 165 Abs. 4 BauGB nach Nummer B.4.1

sowie

- die Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen, die gemäß § 165 Abs. 8 BauGB rechtswirksam sind, nach Nummer B.4.2.

Die Voruntersuchungen sowie die Durchführung der Entwicklungsmaßnahme werden als Gesamtmaßnahme gefördert.

B.4.1 Voruntersuchungen

Zur Vorbereitung - bzw. Prüfung der Erforderlichkeit und Durchführbarkeit - einer Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme werden Voruntersuchungen im Sinne des § 165 Abs. 4 BauGB gefördert.

Fördervoraussetzung ist ein rechtswirksamer Einleitungsbeschluß im Sinne des § 165 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 BauGB.

Im Rahmen der Voruntersuchungen können gefördert werden:

- städtebauliche Untersuchungen und Planungen zur Schaffung der Beurteilungsunterlagen über die Festlegungsvoraussetzungen des § 165 Abs. 3 BauGB, einschließlich Untersuchungen über die Er-

forderlichkeit des rechtlichen Instrumentariums des § 165 ff. BauGB,

- Gutachten zur ersten Bewertung des gegenwärtigen Verkehrswertes der Grundstücke (Anfangswerte),
- Untersuchungen zur Feststellung der Eigentumsverhältnisse einschließlich Verhandlungen mit den Eigentümern,
- im Ausnahmefall Grunderwerb gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, sofern die Gemeinde eine Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beschlossen hat und ihr Vorkaufsrecht aufgrund dieser Satzung ausüben muß,
- vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB zur Begründung von Anpassungsgebieten, soweit diese nicht bereits Gegenstand der Voruntersuchungen i. S. d. § 165 Abs. 4 BauGB sind,
- im Einzelfall Koordinierungsleistungen, sofern dies aufgrund der Komplexität der Voruntersuchung unabdingbar ist, und
- sonstige Fachgutachten und -konzepte und Planungen, sofern sie für die Voruntersuchungen nachweislich notwendig sind.

B.4.2 Durchführung der Entwicklungsmaßnahme

Im Rahmen der Durchführung der Gesamtmaßnahme können Leistungen nach den Nummern B.4.2.1 bis B.4.2.6 als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Bis auf den Zuwendungsbereich B.4.2.3 gelten alle Teilmaßnahmen nach B.4.2 auch in Anpassungsgebieten gemäß § 170 BauGB.

Fördervoraussetzung ist ein rechtswirksamer Beschluß im Sinne des § 165 Abs. 8 BauGB.

B.4.2.1 Städtebauliche Untersuchungen und Planungen

Als zuwendungsfähig anerkannt werden städtebauliche Untersuchungen und Planungen, soweit sie zur Durchführung der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme notwendig sind. Zuwendungsfähig sind die erforderlichen Ausgaben für:

- Maßnahmen gemäß B.2.1, B.2.2 und B.2.4,
- Erarbeitung und Fortschreibung des Sozialplanes und
- sonstige Fachgutachten und -konzepte, sofern sie für die Durchführung der Maßnahme nachweislich erforderlich sind.

B.4.2.2 Bürgerbeteiligung, Bürgerberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Als zuwendungsfähig anerkannt wird die erforderliche Bürgerbeteiligung, Bürgerberatung und Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 165 Abs. 4 Satz 6 BauGB.

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Ausgaben bis zur Höhe von 3 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des jeweiligen Programmjahres pauschal; Kosten über 3 v. H. müssen im Antrag spezifiziert werden und können im Einzelfall als zuwendungsfähig anerkannt werden.

B.4.2.3 Grunderwerb

Als zuwendungsfähig anerkannt wird der Erwerb von Grundstücken innerhalb des Entwicklungsbereiches gemäß § 166 Abs. 3 BauGB.

Zuwendungsfähig sind Grunderwerbskosten, die den gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 153 BauGB ermittelten Verkehrswert (Anfangswert) nicht übersteigen.

Sonstige Ausgaben, die im Rahmen des Grunderwerbs anfallen (z. B. Wertgutachten, Notarkosten, Grunderwerbssteuer, Bewirtschaftungskosten), sind im notwendigen Umfang zuwendungsfähig, soweit die Kosten von der Gemeinde zu tragen sind und sofern sie nicht unter die Abgaben- und Auslagenbefreiung gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 3 BauGB fallen.

Grundstücke, die zur Durchführung der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erworben wurden, sind nach ihrer Neuordnung und Erschließung nach Maßgabe des § 169 Abs. 5 bis 8 BauGB zu veräußern.

Der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung der Grundstücke ist auf das vertretbare Minimum zu reduzieren, z. B. durch Bildung von Durchführungsabschnitten.

B.4.2.4 Ordnungsmaßnahmen

Als zuwendungsfähig anerkannt werden Ordnungsmaßnahmen im Aufgabenbereich der Gemeinde, die der Vorbereitung und Durchführung der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme dienen, auf der Grundlage des/der

- § 169 Abs. 1 Nr. 2 BauGB,
- § 166 Abs. 1 und 2 BauGB,
- §§ 180, 181, 182, 186 BauGB und
- § 245 Abs. 11 BauGB.

Zuwendungsfähig sind:

- der Umzug von Einwohnern und Betrieben,

- die Freilegung, Herrichtung und Baureifmachung von Grundstücken einschließlich Altlastenbeseitigung,
- die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung von gebietsbezogenen Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB sowie von sonstigen gebietsbezogenen Erschließungsanlagen, wie Anlagen zur Ableitung von Abwasser sowie zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, gemäß § 127 Abs. 4 BauGB sowie
- sonstige Maßnahmen, die notwendig sind, damit die Baumaßnahmen durchgeführt werden können.

Zuwendungsfähig sind die erforderlichen Ausgaben für Vorbereitung einschließlich Projektplanung und Ausführung der Maßnahmen.

In Anpassungsgebieten ist auch die erforderliche Bodenordnung zuwendungsfähig.

B.4.2.5 Durchführungsaufgaben im Auftrag der Gemeinde

Als zuwendungsfähig anerkannt werden Ausgaben der Gemeinden für geeignete Beauftragte bzw. treuhänderische Entwicklungsträger gemäß § 167 BauGB.

Die Vergütungen sind auf der Grundlage angemessener Stundensätze und eines vorkalkulierten Zeitaufwandes in der Höhe zu begrenzen. Für die Höhe der Stundensätze ist § 6 HOAI anzuwenden, soweit es sich um typische bzw. vergleichbare HOAI-Leistungen handelt.

Nummer A.5.1, 8. Spiegelstrich, gilt entsprechend.

B.4.2.6 Sonstige Einzelmaßnahmen, die zur Realisierung der Entwicklungsziele erforderlich sind

Sofern zur Realisierung der Entwicklungsziele im Einzelfall sonstige Maßnahmen erforderlich sind, können diese gemäß § 166 Abs. 1 und 2 und § 245 Abs. 11 BauGB ebenfalls als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Die Förderung sonstiger Maßnahmen setzt den Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs mit den Zielen der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme sowie des Fehlens anderer Finanzierungsmöglichkeiten voraus.

Als Fördergegenstände kommen insbesondere in Betracht:

- Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden in Entwicklungsbereichen und Anpassungsgebieten, deren Erhalt und künftige Nutzung den Zielen der Entwicklungsmaßnahme dient,

- Gestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Entwicklungsbereichen und Anpassungsgebieten,
- zur Abrundung der Gesamtmaßnahme standortgerecht und naturnah zu gestaltende Grünflächen in Entwicklungsbereichen und Anpassungsgebieten,
- öffentliche Anlagen zum Spielen in Entwicklungsbereichen und Anpassungsgebieten; dabei sollen insbesondere brachgefallene Flächen genutzt werden,
- gebietsbezogene Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die zur Realisierung der Ziele der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme unabdingbar sind. Werden die Ausgaben für die Gemeinbedarfs- oder Folgeeinrichtung auf anderer rechtlicher Grundlage oder ohne rechtliche Verpflichtung von anderer Stelle gefördert, so ist nur die Differenz zwischen dem Fördersatz des jeweiligen anderen Förderprogramms und dem Höchstfördersatz und -umfang dieser Richtlinie förderfähig (Spitzenfinanzierung).

Die Förderung setzt in jedem Einzelfall eine gesonderte Zustimmung des MSWV voraus. Es gelten analog die jeweiligen Konditionen der "Förderrichtlinie '96 zur Stadterneuerung" vom 18. März 1996 (ABl. S. 526).

B.4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen bzw. Verfahrensregelungen

B.4.3.1 Die Fördermittelbewilligung nach B.4.2 erfolgt für die Gesamtmaßnahme und umfaßt alle Teilmaßnahmen nach den Nummern B.4.2.1 bis B.4.2.6.

Nach erfolgter Programmbestätigung erfolgt daher eine Mitteilung der Bewilligungsbehörde an die Gemeinde zur Höhe der vorgesehenen Förderung.

Die Gemeinde untersetzt diese mit den vorgesehenen Maßnahmen nach den Zuwendungsbereichen B.4.2.1 bis B.4.2.6.

Auf Basis dieser Untersetzung erfolgt die Bewilligung.

B.4.3.2 Basis aller zuwendungsrechtlichen Entscheidungen ist die jeweils aktuelle Gesamtfinanzierungsübersicht der Entwicklungsmaßnahme i. S. d. § 171 BauGB entsprechend Anlage 7.

B.4.3.3 Einnahmen aus der Entwicklungsmaßnahme sind möglichst zeitnah zu erheben und zu erstatten. Sie können mit vorheriger Zustimmung des MSWV für weitere Maßnahmen gemäß B.4.2 sowie ggf. erforderliche Finanzierungskosten für Maßnahmen gemäß B.4.2 eingesetzt werden. Die Notwendigkeit der

Schlußabrechnung gemäß B.4.3.6 bleibt hiervon unberührt. Dem formlosen Antrag auf Wiedereinsatz ist eine aktuelle Gesamtfinanzierungsübersicht sowie eine Erklärung, daß die Mittel ausschließlich für Maßnahmen nach B.4.2 bzw. Finanzierungskosten verwendet werden, beizufügen. Der Antrag ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

B.4.3.4 Ggf. im Gebiet liegende geeignete gemeindeeigene Grundstücke sind der Entwicklungsmaßnahme zur Verfügung zu stellen. Diese Grundstücke bleiben bei der Ermittlung sowohl der zuwendungsfähigen Ausgaben als auch der entwicklungsbedingten Einnahmen im Falle der Veräußerung unberücksichtigt; dies gilt nicht für maßnahmebedingte Werterhöhungen im Sinne des § 154 BauGB, diese sind einnahmeseitig zu berücksichtigen.

B.4.3.5 Werden ausschließlich Voruntersuchungen gemäß B.4.1 gefördert, die mit dem Ergebnis abschließen, daß keine Entwicklungsmaßnahme im Sinne des § 165 ff. BauGB durchgeführt werden soll und liegt ein dementsprechender Beschluß des entsprechenden Organs der Gemeinde vor, so werden die hierfür aufgewandten Vorauszahlungsmittel in einen zweckgebundenen Zuschuß umgewandelt.

Dies gilt nicht für Grunderwerb nach B.4.1, 4. Spiegelstrich.

B.4.3.6 Bei Maßnahmen nach B.4.2 erfolgt die zuwendungsrechtliche Schlußabrechnung auf der Grundlage des § 171 BauGB. Hierbei werden die unrentierlichen Kosten durch Gegenüberstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben (unabhängig von der tatsächlich erfolgten Förderung) und der maßnahmebedingten Einnahmen (z. B. Veräußerungserlöse, Ausgleichsbeiträge, Kapitalerträge, Finanzierungen und Förderungen Dritter) ermittelt.

Der auf die unrentierlichen Kosten entfallende Fördermittelanteil wird als zweckgebundener Zuschuß festgesetzt; darüber hinaus gewährte Vorauszahlungsmittel sind zurückzuzahlen.

B.4.3.7 Zur Ermittlung aller zuwendungsfähigen Ausgaben sind die Bestimmungen zu B.4.2.1 bis B.4.2.6 anzuwenden. Eine abschließende Prüfung der Zuwendungsfähigkeit aller Ausgaben erfolgt erst im Rahmen der förderungsrechtlichen Schlußabrechnung.

In Einzelfällen, in denen aus den Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere B.4.1 und B.4.2, die Zuwendungsfähigkeit durch die Gemeinde nicht abschließend beurteilt werden kann, kann diese Entscheidung auf Antrag der Gemeinde bereits vor der förderungsrechtlichen Schlußabrechnung getroffen werden.

Zu den im Rahmen der Schlußabrechnung anerkennungs- und zuwendungsfähigen Ausgaben gehören auch die notwendigen Finanzierungskosten, soweit sie auf zuwendungsfähige Teilmaßnahmen gemäß B.4.2 entfallen und ggf. entsprechend bei den maßnahmebedingten Einnahmen berücksichtigt sind.

Finanzierungskosten, die nach Abwägung aller Umstände offenkundig nicht erforderlich waren, sind nicht anerkennungs- und zuwendungsfähig. Dies ist insbesondere der Fall, wenn und soweit

- die Zinsausgaben insgesamt einen Höchstbetrag von 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Gesamtmaßnahme nach B.4 überschreiten,
- Kredite gemessen am Bedarf erkennbar vorzeitig, überhöht oder zu unverträglich hohen Zinsen in Anspruch genommen wurden,
- sich die Durchführung zuwendungsfähiger Teilmaßnahmen oder die Erzielung maßnahmebedingter Einnahmen aus einem vom Zuwendungsempfänger zu vertretenden Grunde nachhaltig und mit der Folge höherer Finanzierungskosten verzögert hat.

B.4.3.8 Die Schlußabrechnung kann vereinfacht durchgeführt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben die insgesamt zu erwartenden Einnahmen einschließlich des Wertausgleichs zugunsten und zu Lasten der Gemeinde offensichtlich erheblich übersteigen und eine Nachförderung nicht beabsichtigt ist.

In diesem Fall ist keine genaue Ermittlung z. B. der Wertausgleiche, der Verkehrswerte der noch zu privatisierenden Grundstücke und der Ausgleichsbeträge erforderlich; es genügt eine Schätzung dieser Beträge. Die Grundlagen der Schätzung sind darzulegen.

Anlage 1

Antragsnummer
(von Bewilligungsbehörde auszufüllen):

Landesamt für
Bauen, Bautechnik und Wohnen
Arbeitsstelle Potsdam
Verkehrshof 2 - 4

14478 Potsdam

**Antrag
auf Gewährung von Zuwendungen im Rahmen
der Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung vom 4. April 1997
für das Programmjahr:**

1. Antragsteller

Allgemeine Hinweise: Der Antrag ist vollständig auszufüllen. Sollte der im Antrag vorgesehene Platz nicht ausreichen, verwenden Sie bitte ein Zusatzblatt.
Die notwendigen Anlagen sind vollständig beizufügen.

Stadt/Gemeinde: sofern amtszugehörig - Amt: Gemeindegeschlüssel- und Amtsnummer: Anschrift:	Anschrift der Gemeinde: Projektkoordinator (+ Dienststelle):
Tel.-Nr. des Antragstellers:	Fax.-Nr. des Antragstellers:
Bankverbindung (bitte immer angeben: Institut, Ort, Kontonummer, BLZ):	

2. Stadt/Gemeinde, für welche die Förderung von Maßnahmen beantragt wird:

Name der Stadt/Gemeinde (bei Maßnahmen nach B.1.1 und B.1.3 sind die betroffenen Städte/Gemeinden einzeln zu erfassen)	Gemeindeschlüsselnummer

Bei weiteren Gemeinden bitte Beiblatt verwenden

3. Beantragte Maßnahme

Zwendungsbereich		Bezeichnung der beantragten Maßnahme
B.1	Grundlegende städtebauliche Planungen und Untersuchungen	
B.2	Bereichs- bzw. vorhabenbezogene städtebauliche Planungen und Untersuchungen	
B.3	Erschließung von Wohngebieten	
B.4	Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen	

4. Standort-/Gebietsbezogene Angaben
(Nicht bei Maßnahmen nach B.1 der Richtlinie zur Stadtentwicklung auszufüllen)

4.1 Standort-/Gebietsbezeichnung (ggf. genaue Bezeichnung nach einem Aufstellungsbeschluß)		
4.2 Standort-/Gebietsgröße in ha		
4.3 Ggf. Bezeichnung einer Teilfläche, auf die sich der Antrag beziehen soll		
4.4 Lage im Gemeinde-/Stadtraum (z. B. Zentrums-, bestehende bzw. zukünftige Erweiterungsbereiche ...)		
4.5 bisherige Nutzung (Beschreibung; zusätzlich Typisierung gemäß BauNVO § 2 - 11)		
4.6 geplante Nutzung (Beschreibung; zusätzlich Typisierung gemäß BauNVO § 2 - 11)		
4.7 vorhandene Planungsaussagen und -stand (Auflistung aller relevanten übergeordneten, maßnahmebezogenen, formellen und informellen Planungsebenen und Instrumente)		
Maßnahmen:*	Gefördert	
1.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, durch**
2.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, durch**
3.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, durch**
4.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, durch**

* bei ggf. weiteren Maßnahmen Beiblatt verwenden

** bei landesgeförderten Maßnahmen bitte Zuwendungsbescheid-Nummer anfügen

5. Maßnahme

Beschreibung und Zielsetzung der beantragten Maßnahmen/Begründung u. a.:

- Darstellung der besonderen Bedeutung unter Berücksichtigung der Förderkriterien der Richtlinie
- Darstellung von Entwicklungsdefiziten und -potentialen
- Einbindung in Gesamtentwicklung
- Notwendigkeit (bei Maßnahmen nach B.1.3 ist eine detaillierte Begründung für den Bedarf der Ordnung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde erforderlich)
- Begründung der Notwendigkeit einer Förderung
- Geplanter Beginn und Abschluß der Maßnahme

6. Finanzierungsplan

Finanzierungsplan	insgesamt		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)	
	absolut	in v. H.	19...	19...
Gesamtkosten (lt. beiliegendem Kostenvoranschlag/ Kostengliederung in DM)				
Eigenanteil				
Leistungen Dritter				
Beantragte Zuwendung				

7. Sonstige Einzelangaben
 (Ergänzend zu den allgemeinen Angaben zu 1. bis 6. und 9. sind hier weitergehende Angaben zu den einzelnen betroffenen
 Zuwendungsbereichen zu machen. Es sind jeweils nur Angaben zu den betreffenden Punkten zu machen.)

7.1 Einzelangaben zu Maßnahmen nach B.3

<p>7.1.1 Zielgröße der Wohneinheiten im Erschließungsgebiet (Anzahl/Bauform)</p>				
<p>7.1.2 Bodenpreis</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">unerschlossen (vor Maßnahmebeginn)</td> <td style="text-align: right;">DM/m²</td> </tr> <tr> <td>erschlossen (kalkuliert, nach Maßnahmeabschluß)</td> <td style="text-align: right;">DM/m²</td> </tr> </table>	unerschlossen (vor Maßnahmebeginn)	DM/m ²	erschlossen (kalkuliert, nach Maßnahmeabschluß)	DM/m ²
unerschlossen (vor Maßnahmebeginn)	DM/m ²			
erschlossen (kalkuliert, nach Maßnahmeabschluß)	DM/m ²			
<p>7.1.3 Eigentumsverhältnisse Darstellung der Eigentumsverhältnisse im Maßnahmegebiet, notwendiger Bodenordnungsaufwand</p>				
<p>7.1.4 Durchführung der Maßnahme Ist es beabsichtigt, die Durchführung der Maßnahme einem treuhänderischen oder unternehmerischen Erschließungs- träger zu übertragen? Ggf. Angaben zur vorgesehenen Form bzw. zum Stand der Übertragung; Verträge/Vertragsentwürfe sind beizufügen</p>				
<p>7.1.5 Finanzierungsplan der Gesamtmaßnahme Bitte Formblatt (Anlage 7) verwenden</p>				

7.2 Einzelangaben zu Maßnahmen nach B.4 der Richtlinie

7.2.1 Datum des Einleitungsbeschlusses i. S. d. § 165 Abs. 4 Satz 3 BauGB
7.2.2 Datum der Erlangung der Rechtswirksamkeit der Entwicklungssatzung i. S. d. § 165 Abs. 6 und 8
7.2.3 Finanzierungsplan der Entwicklungsmaßnahme Bitte Formblatt (Anlage 7) verwenden

8. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, daß

- 8.1 mit der Durchführung der zur Förderung beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten,
- 8.2 die Bereitstellung des eigenen Finanzierungsanteils gesichert ist,
- 8.3 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich weiterer Unterlagen und Anlagen) vollständig und richtig sind und die beantragte Förderung sich nur auf zuwendungsfähige Kosten gemäß Förderrichtlinie bezieht,
- 8.4 die Kosten nach Vorgaben einschlägiger Regelwerke (z. B. HOAI, VOB) ermittelt wurden und angemessen sind.

(Ort, Datum)

Siegel

(rechtsverbindliche Unterschrift)

9. Anlagen

9.1 Allgemeine Anlagen

bitte ankreuzen (bereits angestrichene Felder sind zwingend dem Antrag beizulegen)

- 1. Übersichtskarte zur Lage der Gemeinde im Siedlungsnetz M 1 : 100.000
- 2. amtliche Topographische Karte mit Angabe des Planungsgebietes M 1 : 10.000 bei Maßnahmen nach B.2, B.3 oder B.4
- 3. ggf. zusätzliche Karte, die eine Genauigkeit und Vollständigkeit aufweist, die den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichenden Maße erkennen läßt
- 4. Luftbildkopie
- 5. Nachweis der Kostenschätzung (prüffähige Leistungsbeschreibung und entsprechende Kostenkalkulation nach anzuwendender Kalkulationsgrundlage; im Regelfall HOAI, bei beantragten Besonderen Leistungen zusätzliche Begründung); ggf. Angebot beifügen
- 6. ggf. ergänzende Erläuterungen/Planunterlagen zum Antrag
- 7. landesplanerische Stellungnahme (sofern erforderlich)
- 8. ggf. Stellungnahme des Landkreises
- 9. ggf. Städtebaulicher Vertrag/Erschließungsvertrag
- 10. Projektierungsunterlagen
- 11. ggf. Sonstiges

9.2 Besondere Anlagen

9.2.1 nur bei Maßnahmen nach B.3 der Richtlinie zur Stadtentwicklung

- Verträge/Entwürfe zu Nummer 7.1.4 des Antrages
- Kostenermittlung gem. Anlage 6 der Richtlinie
- Kosten- und Finanzierungsübersicht gem. Anlage 7 der Richtlinie

9.2.2 nur bei Maßnahmen nach B.4 der Richtlinie zur Stadtentwicklung

- Nachweis des Einleitungsbeschlusses bzw. des Satzungsinkrafttretens zu den Nummern 7.2.1 und 7.2.2 des Antrages
- Kosten- und Finanzierungsübersicht gem. Anlage 7 der Richtlinie

Anlage 2

Abs.
.....
.....

Datum:
Projektkoordinator:
Telefon:/.....

Landesamt für Bauen,
Bautechnik und Wohnen
Arbeitsstelle Potsdam
Verkehrshof 2 - 4
14478 Potsdam

Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung

hier: Maßnahme

Zuwendungsbescheid Nr. vom

Zur Begleichung fälliger Zahlungen wird die Auszahlung von Fördermitteln beantragt.

1. Ermittlung des Auszahlungsbetrages für das laufende Haushaltsjahr

- 1.1 Bewilligte Zuwendung gemäß Zuwendungsbescheid DM
Von der Zuwendung entfallen als Ausgabeermächtigung auf das laufende Haushaltsjahr DM
- 1.2 davon fällig werdende Zahlungen DM
abzüglich Einnahmen DM
abzüglich Eigenanteil DM
beantragter Auszahlungsbetrag DM
gewünschte Fälligkeit der Auszahlung durch die Landeshauptkasse:
- 1.3 Verwendung der Auszahlung für: (z. B. Abschlagszahlung/vorliegende Rechnungen)
.....
- 1.4 bereits im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt DM
verbindlicher weiterer Mittelabruf im laufenden Haushaltsjahr
fällig am: DM
..... DM
..... DM

2. Bankverbindung

Konto-Nr.
Kreditinstitut

Bankleitzahl
Ort

Im Auftrag

(rechtsverbindliche Unterschrift
des Zuwendungsempfängers)

Nur von der Bewilligungsbehörde auszufüllen

Datum/Bearbeiter

Sachbericht lag vor ja nein
Abweichungen gegenüber Mittelabforderungsübersicht gemäß Erlaß des MSWV 26/014/97 wurde festgestellt ja nein
Nach Prüfung bestehen gegen die Auszahlung eines Betrages in Höhe von DM keine Bedenken.
Im Auftrag

Anlage 3

Abs.
.....
.....

Datum:
Projektkoordinator:
.....
Telefon:/.....

Landesamt für Bauen,
Bautechnik und Wohnen
Arbeitsstelle Potsdam
Verkehrshof 2 - 4

14478 Potsdam

Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung

Sach- und Erfahrungsbericht für das Jahr, vorzulegen bis zum

Bezeichnung der Maßnahme:

Zuwendungsbescheid Nr.

Entwicklung der Maßnahme

- 1. Verwirklichung, erreichter Sachstand, vorgesehener Abschluß, Änderungen des vorgesehenen Maßnahmenverlaufes
 - 2. Angaben zur fristgerechten Mittelverwendung der Mittel des Vorjahres
 - 3. Besonderheiten, z. B. Änderungen gegenüber dem bewilligten Leistungsbild/Kostenrahmen
- (Beiblätter verwenden)

Im Auftrag

(rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Anlage 4

Abs.
.....
.....

Seitenzahl (einschl. dieser Seite):

Datum:

Projektkoordinator:

Telefon:/.....

Landesamt für Bauen, Bautechnik
und Wohnen
Arbeitsstelle Potsdam
Verkehrshof 2 - 4

14478 Potsdam

Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung

Maßnahmen- und Durchführungskonzept, Stand:..... Seite 1

hier: Gesamtmaßnahme nach B.4.2:

Zuwendungsbescheid Nr. vom

Haushaltsjahr:

Dieses Maßnahmen- und Durchführungskonzept
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

stellt die erstmalige Zusammenstellung der für das
Folgejahr zur Durchführung vorgesehenen Einzelvor-
haben der Stadtentwicklung dar.

baut auf dem zum vorgelegten Maßnah-
men- und Durchführungskonzept auf (Fortschreibung).

Das Maßnahmen- und Durchführungskonzept enthält alle Einzelvorhaben, die unter Einsatz von im Haushaltsjahr kassen-
wirksamen Mitteln der Stadtentwicklung oder durch sonstigen Mitteleinsatz durchgeführt werden sollen (einschließlich zu begin-
nender und abzuschließender Einzelvorhaben).

Die verfügbaren Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

Restmittel aus Vorjahren:	DM
Bewilligt aus Vorjahren:	+	DM
Bewilligt im lfd. Haushaltsjahr:	+	DM
Einnahmen:	+	DM
Verfügbare Mittel:	DM

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt

(Ort, Datum)

Siegel

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Gemeinde:

Maßnahmen- und Durchführungskonzept, Stand: Seite:
 hier: Gesamtmaßnahme nach B.4.2:

Fördergegenstand gem. B.4	Bezeichnung der Maßnahme/ des Vorhabens	voraussichtlicher Mittelbedarf im Haushaltsjahr	voraussichtlicher Mittelbedarf in Folgejahren	geplanter Maß- nahmebeginn	geplanter Maß- nahmeabschluß
Summe:					

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt

.....
 Datum, Unterschrift

Anlage 5**Besondere Nebenbestimmungen:**

1. Für die Durchführung der Maßnahmen und den Einsatz der Fördermittel gilt die Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung vom 4. April 1997.
2. Die Bewilligung der Fördermittel gemäß B.1 und B.2 erfolgt als zweckgebundener Zuschuß.
3. Die Bewilligung gemäß B.3 und B.4 erfolgt als zins- und tilgungsfreie Vorauszahlung. Nach Abschluß der Maßnahme kann ein zweckgebundener Zuschuß festgesetzt werden. Es finden die Regelungen gemäß A.6.3 sowie die entsprechenden besonderen Regelungen gemäß B.3 (B.3.2.6 bis B.3.2.8) sowie gemäß B.4 (B.4.3.6 und B.4.3.7) Anwendung.
4. Die Inanspruchnahme der Mittel des jeweiligen Haushaltsjahres ist auf den 31.12. des jeweiligen Jahres befristet. Über die Höhe der nicht in Anspruch zu nehmenden Ausgabemittel des laufenden Haushaltsjahres ist der Bewilligungsbehörde unter Angabe der Gründe bis zum 15.10. des jeweiligen Haushaltsjahres zu berichten. Ein Anspruch auf Umbewilligung in das nächste Haushaltsjahr besteht nicht.
5. Wegen des erforderlichen wirtschaftlichen Einsatzes der Fördermittel ist umgehend eine Umbewilligung (Mittelaustausch hinsichtlich der Jahresraten im Rahmen der Zuwendungssumme) zu beantragen, wenn abzusehen ist, daß die Fördermittel früher oder später als im Zuwendungsbescheid vorgesehen benötigt werden. Ein Anspruch auf Umbewilligung besteht nicht.
6. Für Maßnahmen nach B.1, B.2 und B.3 ist der Bewilligungsbehörde jährlich zum 1.3. ein Sach- und Erfahrungsbericht in einfacher Ausfertigung vorzulegen (Anlage 3).

Für Maßnahmen nach B.4 ist der Bewilligungsbehörde der Sach- und Erfahrungsbericht bis zum 15.1. vorzulegen; bei Förderung der Durchführung der Entwicklungsmaßnahme nach B.4.2 zusätzlich:
 - Kosten- und Finanzierungsübersicht (Anlage 7),
 - Maßnahmen- und Durchführungskonzept (Anlage 4), das eine Aufstellung aller in dem Jahr vorgesehenen Einzelmaßnahmen einschließlich der geschätzten Kosten enthält. Dieses Maßnahmenprogramm ist durch die zuständigen Organe des Zuwendungsempfängers zu beschließen.
7. Bei städtebaulichen Planungen sind diese im DIN-A4-Format (gefaltet oder verkleinert) einschließlich der notwendigen Erläuterungen spätestens mit dem Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
8. Dieser Bescheid ersetzt nicht die nach anderen Bestimmungen erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen usw. Die Einhaltung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahme obliegt dem Zuwendungsempfänger.
9. Den Betroffenen und Trägern öffentlicher Belange ist bei allen geförderten Maßnahmen ausreichend Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.
10. Bei allen geförderten Baumaßnahmen ist an der Baustelle eine Informationstafel mit deutlichem Hinweis auf die Landesförderung (ggf. Bundesförderung; die Bundesbeteiligung beträgt ... Prozent) aufzustellen. Bei allen geförderten Planungsmaßnahmen ist ein entsprechender Hinweis in die Dokumentationen aufzunehmen.
11. Die Förderentscheidung wurde aufgrund der zum Bewilligungszeitpunkt vorliegenden Angaben des Antragstellers getroffen. Sollten sich Abweichungen von diesen Gegebenheiten oder andere, den Fördergegenstand beeinflussende Umstände ergeben, ist dies unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Dies gilt auch hinsichtlich Änderungen der Durchführungs- oder Finanzierungskonzeption.
12. Geförderte Maßnahmen nach B.1.3, B.2.3 und B.2.4 müssen spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises Rechtswirksamkeit erlangt haben.
13. Planungsverbände gemäß § 205 BauGB müssen ihre Rechtswirksamkeit innerhalb eines Monats nach Zugang des Bewilligungsbescheides nachweisen.
14. Zu abgeschlossenen geförderten informellen Planungen (z. B. Rahmenplänen, Entwicklungsplanungen) sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes Selbstbindungsbeschlüsse der Gemeinden zu fassen. Dies gilt auch für Förderungen nach B.4.1, die nicht zu einer Satzung gemäß § 165 Abs. 8 führen.
15. Bei Beginn der geförderten Maßnahmen sind die Belange der jeweils betroffenen Ämter (untere Denkmalschutzbehörde, Umweltämter, Straßenbauämter etc.) abzufragen.
16. Bei Wettbewerbsausschreibungen sind die Grundsätze der GRW 95 zugrunde zu legen. Bei der Förderung von städtebaulichen Realisierungswettbewerben ist die Weiterbearbeitung eines Preisträgers zu sichern.
17. Das gültige nationale Vergaberecht sowie das Vergaberecht der Europäischen Gemeinschaft ist einzuhalten.

Anlage 6

Abs.

Datum:
 Projektkoordinator:
 Telefon:/.....

Landesamt für Bauen,
 Bautechnik und Wohnen
 Arbeitsstelle Potsdam
 Verkehrshof 2 - 4

14478 Potsdam

Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung

Kostenermittlung Erschließung

Anlage zum Antrag vom für Maßnahme gem. B.3 der Richtlinie

1. Flächenangaben

Hinweis: ggf. Schätzwerte eintragen, diese dann bitte kennzeichnen	Gebietsspezifische Angaben	ha	in v. H.
Flächengröße des gesamten Erschließungsgebietes *			100
ggf. davon vorgesehener Anteil, der zur Förderung beantragt wird			
davon vorgesehener Anteil			
▶ Grünfläche			
- öffentliche Grünfläche			
- private Grünfläche			
▶ Gemeinbedarfsfläche			
▶ Verkehrsflächen im Sinne des § 127 BauGB			
▶ Netzform: (z. B. Raster) **			
▶ Erschließungsquerprofile: (Gehweg, Fahrbahn usw.) ***			
▶ sonstige Flächen (bitte benennen)			

* Sollte das zur Förderung beantragte Erschließungsgebiet nicht dem zu erschließenden Gesamtgebiet entsprechen, ist dies zu kennzeichnen und zu erläutern.

** ggf. bitte auf Beiblatt erläutern

*** bitte Skizze beilegen

2. Angaben zu Art und Maß der Nutzung zum Nettobauland

Hinweis: ggf. Mittelungswerte oder Planungswerte eintragen, diese dann bitte kennzeichnen

geplante mittlere GFZ, GRZ	
Grundstücksgröße und Anzahl WE	
Bebauungsform (EH, DH, RH, MFH) und ggf. Verteilung der jeweiligen Anteile in v. H.	
Geschossigkeit	
vorgesehene Wohnflächen (minimal, maximal)	

3. Kosten

Kostenermittlung	absolut in TDM	in v. H.	DM/m ² bzw. lfd. Meter	umlage- fähige Kosten	nicht umlage- fähige Kosten	ander- weitig gedeckter Aufwand	ggf. Kosten- anteil eines Versor- gungs- trägers
Gesamtkosten der beantragten Maßnahme (innere Erschließung)		100					
Wasserversorgung							
Entwässerung							
Straße *							
Grünfläche							
Energieversorgung							
Sonstige kommunale Folgeeinrichtungen (bitte benennen)							

* ggf. einzelne Kostenpositionen, z. B. Beleuchtung, aufschlüsseln und erläutern

Datum, Unterschrift

Anlage 7: Kosten- und Finanzierungsübersicht

Gemeinde: Maßnahme: Stand:

	davon (ggf. Schätzung)				Gesamt- betrag
	19..	19..	19..	später	
	in 1000 DM				
1. Gesamtausgaben					
2. private Investitionen					
3. öffentliche Mittel anderer Förderprogramme					
4. nicht zuwendungsfähige Ausgaben					
5. Finanzierungskosten					
6. Zwischensumme (zuwendungsfähige Ausgaben)					
7. Maßnahmebedingte Einnahmen					
8. Zwischensumme (zu deckende Kosten)					
9. Finanzierung über kommunalen Haushalt					
10. Zwischensumme (Förderung total (100 %))					
10.1 Eigenanteil (... %)					
10.2 Zuwendung (... %)					

Bearbeitungshinweise:

- Nr. 1: Kosten der Gesamtmaßnahme (Beginn bis Ende)
- Nr. 2: z. B. von Ver- und Entsorgungsträgern, Beteiligung aufgrund städtebaulicher Verträge
- Nr. 3: jeweils incl. Eigenanteil
- Nr. 4: gemäß Förderrichtlinie (ohne Nr. 5)
- Nr. 5: nur bei Maßnahmen nach B.4.2 der Förderrichtlinie, bitte auf Beiblatt erläutern
- Nr. 6: Nr. 1 abzüglich Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5
- Nr. 7: z. B. Veränderungserlöse, Erschließungsbeiträge, Ausgleichsbeträge (ohne Nr. 10)
- Nr. 8: Nr. 6 abzüglich Nr. 7
- Nr. 9: bzw. treuhänderisches Erschließungsträger-/Entwicklungsträgerkonto (ohne Nr. 10.1)
- Nr. 10: bewilligte oder beantragte Förderung incl. Eigenanteil, Nr. 8 abzüglich Nr. 9
- Nr. 10.1: Höhe Eigenanteil entsprechend Förderrichtlinie (60 bzw. 80 % von Nr. 10)
- Nr. 10.2: Nr. 10 abzüglich Nr. 10.1

Reisekostenerstattung bei Vorstellungstouren - Neufassung -

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
15.3 - 2704 - 16
Vom 1. April 1997

I.

Bewerber, die zu einem Vorstellungsgespräch aufgefordert werden, haben allgemein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Vorstellungstourenkosten (§§ 662, 670 BGB). Dieser Anspruch kann aber bei der Einladung zum Vorstellungsgespräch durch ausdrückliche Erklärung ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Vorstellungstourenkosten und unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessenlagen empfehle ich, von der Möglichkeit des Ausschlusses grundsätzlich Gebrauch zu machen und Bewerber mit der Einladung zu einem Vorstellungsgespräch schriftlich darauf hinzuweisen, daß Vorstellungstourenkosten nicht erstattet werden.

Aus dienstlichen Gründen kann die Aufforderung zu einem Vorstellungsgespräch mit Reisekostenersatz - insbesondere im Wettbewerb mit anderen Einstellungsangeboten - erforderlich sein. In diesem Fall sind Vorstellungstourenkosten gemäß Abschnitt II erstattungsfähig.

II.

1. Zu erstatten sind die entstandenen notwendigen Fahrkosten.

Fahrkosten, die am Wohnort oder am auswärtigen Vorstellungsort entstehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Notwendige Fahrkosten im Sinne der Nummer 1 sind die Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels für den kürzesten Reiseweg. Zuschläge und ICE-Preisaufschläge im Eisenbahnverkehr werden nicht erstattet.

Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze des § 6 Abs. 1 Satz 1 Bundesreisekostengesetz gewährt. Höchstens werden jedoch die Fahrkosten erstattet, die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels hätten erstattet werden können.

Flugkosten werden bis zur Höhe des Betrages erstattet, der bei einer Landreise erstattungsfähig wäre.

3. Wohnt der Bewerber im Ausland, so werden für die Reise- strecke im Ausland die Fahrkosten (Nummern 1 und 2) zur Hälfte erstattet. Von dieser Einschränkung kann abgesehen werden, wenn an der Gewinnung des Bewerbers ein besonderes dienstliches Interesse besteht und der Bewerber

eingestellt wird. Einem im Ausland wohnenden Bewerber, an dessen Gewinnung ein besonderes dienstliches Interesse besteht, können bei einer notwendigen Flugreise auch die vollen Flugkosten für die Touristen- oder Economyklasse erstattet werden, wenn er eingestellt wird; wird er nicht eingestellt, so werden die Flugkosten nur zur Hälfte erstattet.

4. Wird am auswärtigen Vorstellungsort eine Übernachtung notwendig, so erhält der Bewerber einen Übernachtungszuschuß in Höhe von 25 Deutsche Mark. Bei notwendigen Übernachtungen in Großstädten (über 100 000 Einwohner) und anderen Orten mit erfahrungsgemäß allgemein oder saisonbedingt hohen Zimmerpreisen kann ein Zuschuß bis zu 50 Deutsche Mark gewährt werden, wenn Übernachtungskosten in dieser Höhe nachgewiesen werden. Ein Übernachtungszuschuß wird nicht gewährt, wenn amtliche unentgeltliche Unterkunft bereitgestellt wird.
5. Dem Bewerber ist in der Aufforderung zur Vorstellung mitzuteilen, daß ihm auf Antrag Fahrkostenerstattung und ggf. Übernachtungszuschuß nach Maßgabe dieses Rundschreibens gewährt wird. Die im Ausland wohnenden Bewerber sind außerdem auf die eingeschränkte Kostenerstattung (Abschnitt II Nr. 3) und darauf hinzuweisen, daß ein Übernachtungszuschuß nur für notwendige Übernachtungen am Vorstellungsort gewährt wird.
6. Die Reisekostenerstattung (Abschnitt II) ist bei Titel 527 10 (Bewerber aus dem öffentl. Dienst) bzw. 546 10 (nicht öffentl. Dienst) zu buchen.
7. Diese Regelung gilt nicht für angeordnete Vorstellungstouren von Bewerbern aus dem eigenen Geschäftsbereich der jeweiligen obersten Landesbehörde; insoweit liegen Dienstreisen vor.

III.

Mein Rundschreiben vom 22. November 1991 - I/6. B-P RK (nicht veröffentlicht) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Vorläufige Ausführungsbestimmungen und Bearbeitungshinweise für Mietbeiträge gemäß § 12 Abs. 5 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) - Änderung -

Erlaß des Ministeriums der Finanzen
Vom 19. März 1997

In den vorläufigen Ausführungsbestimmungen und Bearbeitungshinweisen für Mietbeiträge gem. § 12 Abs. 5 BUKG vom 11. November 1992 (ABl. S. 2222), zuletzt geändert durch Erlaß vom 19. April 1994 (ABl. S. 516), wird in Abschnitt III. Voraussetzungen, Nr. 4, der auf die Situation im Jahre 1992 bezogene Klammerzusatz "Auf Grund der schwierigen Woh-

nungssituation ... im Zweifelsfall zugunsten des Antragstellers angenommen." gestrichen.

Auf Grund der inzwischen eingetretenen Entspannung auf dem Wohnungsmarkt kann allgemein nicht mehr davon ausgegangen werden, daß innerhalb des 10-Monatszeitraums (Tz. 12.5.3 BUKGVwV) keine angemessene Wohnung beziehbar ist. Ob die Voraussetzungen nach Tz. 12.5.3 BUKGVwV erfüllt werden, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu prüfen.

**Verwaltungsvereinbarung zur Sicherung
der Finanzierung des Wohnungsbaus durch die
Übernahme von Bürgschaften
(VV Bürgschaften)**

Die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesministerium für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau
- nachstehend "Bund" genannt -

und

das Land Baden-Württemberg
vertreten durch das Wirtschaftsministerium

der Freistaat Bayern
vertreten durch das Staatsministerium der Finanzen

das Land Berlin
vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen

das Land Brandenburg
vertreten durch das Ministerium der Finanzen

die Freie Hansestadt Bremen
vertreten durch den Senator für Finanzen

die Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch den Präses der Baubehörde

das Land Hessen
vertreten durch das Ministerium der Finanzen

das Land Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch das Innenministerium

das Land Niedersachsen
vertreten durch das Sozialministerium

das Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das Ministerium für Bauen und Wohnen

das Land Rheinland-Pfalz
vertreten durch das Ministerium der Finanzen

das Saarland
vertreten durch das Ministerium der Finanzen

der Freistaat Sachsen
vertreten durch das Staatsministerium der Finanzen

das Land Sachsen-Anhalt
vertreten durch das Ministerium der Finanzen

das Land Schleswig-Holstein
vertreten durch das Innenministerium

der Freistaat Thüringen
vertreten durch das Innenministerium
- nachstehend "Land" genannt -

schließen die nachfolgende Vereinbarung:

§ 1

Zweckbestimmung der Bürgschaften

(1) Bund und Länder erklären sich bereit, das Wohnungswesen durch die Übernahme von Bürgschaften zur Sicherung nachstelliger Darlehen zu fördern, sofern und soweit bankübliche Sicherheiten für die Aufnahme von Kapitalmarktmitteln nicht zur Verfügung stehen. Die Bürgschaften haben den Zweck, die Aufnahme von Kapitalmarktmitteln kostengünstiger zu gestalten und die Notwendigkeit des Einsatzes von Fördermitteln zu mindern.

(2) Die Übernahme der Bürgschaften erfolgt entsprechend den Richtlinien der Länder. Der Bund beteiligt sich daran als Rückbürge nach Art und Umfang im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsgesetz des Bundes vorgesehenen Ermächtigungen.

§ 2

Art und Umfang der Bundesbürgschaft

Der Bund übernimmt 50 v. H. des Ausfalls, der den Ländern aus den von ihnen übernommenen Bürgschaften entsteht, auf der Grundlage einer Rückbürgschaftserklärung.

§ 3

Gegenstand der Bundesbürgschaft

(1) Der Bund übernimmt die Rückbürgschaft für nachstellige Darlehen

1. zur Schaffung von Wohnraum durch Neubau, Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude, Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude; enthält das Gebäude nicht nur Wohnraum, kann eine Bürgschaft nur übernommen werden, wenn die anrechenbare Grundfläche der neugeschaffenen oder bestehenden Räume (Wohnfläche und gewerblich genutzte Fläche) zu mehr als zwei Drittel auf Wohnraum entfällt; unter bestimmten, in

den Richtlinien der Länder genannten Voraussetzungen kann das Verhältnis Wohnfläche zu Nutzfläche auch 50 : 50 betragen;

2. zur Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen;
3. für den Ersterwerb von Kaufeigenheimen und Kaufeigentumswohnungen und Trägerkleinsiedlungen;
4. zum Erwerb vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;
5. zur Anschlußfinanzierung von verbürgten Darlehen auch bei gleichzeitigem Gläubigerwechsel.

(2) Die Rückbürgschaft wird nicht übernommen für

1. Darlehen aus Mitteln öffentlicher Haushalte
2. Darlehen an die öffentliche Hand
3. Arbeitgeberdarlehen
4. Lastenausgleichsdarlehen
5. Vor- und Zwischenfinanzierungsdarlehen.

§ 4

Bedingungen der Bundesrückbürgschaft

(1) Auf Antrag des Landes stellt der Bund einen den mehrjährigen Bedarf umfassenden globalen Rückbürgschaftsrahmen zur Verfügung. Im Antrag sind Abdrucke der Bürgschaftsbestimmungen und Muster der Bürgschaftsurkunden, nach denen die Landesbürgschaften, zu deren Absicherung die Rückbürgschaft des Bundes beantragt wird, übernommen werden sowie Abdrucke der Landesförderbestimmungen für den Wohnungsbau beizufügen.

(2) Die Rückbürgschaft des Bundes wird mit der Aushändigung der Rückbürgschaftsurkunde an das begünstigte Land wirksam. Sie gilt nur für solche Darlehensforderungen, für die das Land der Bundesschuldenverwaltung die den Darlehensnehmer ausweisende Nummer mit Angabe der Höhe der im einzelnen übernommenen Landesbürgschaft und die Höhe der vom Bund rückverbürgten Beträge (pauschale Erklärung am Schluß der Listen genügt) mitteilt. Die Mitteilung soll listenmäßig unter laufender Numerierung jeweils den Bestand zum Schluß eines jeden Kalenderjahres enthalten. Gleichzeitig mit dieser Mitteilung sind die im Laufe des Kalenderjahres erloschenen, nach Satz 2 gemeldeten Landesbürgschaften in einer Gesamtsumme anzuzeigen. Je ein Mehrstück der Mitteilung nach Satz 2 und 4 ist dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zu übersenden.

(3) Das durch die Rückbürgschaft des Bundes begünstigte Land hat zusammen mit der Liste zu Absatz 2 bis zum 15. Februar jeden Jahres jeweils für das vorhergegangene Kalenderjahr eine Nachweisung über die von ihm übernommenen Landesbürgschaften, die durch Bundesrückbürgschaft gesichert sind, in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Aus der Nachweisung muß die Summe der in dem Berichtszeitraum verbürgten

Darlehen und Darlehensteile sowie die Zahl der damit finanzierten Wohnungen - getrennt nach eigengenutzten und vermieteten Wohnungen - hervorgehen. Je ein Mehrexemplar ist dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zu übersenden.

§ 5

Verwaltung und Abwicklung der Bundesrückbürgschaften

(1) Der Bund bevollmächtigt das Land, die sich für ihn aus der Rückbürgschaft ergebenden Rechte treuhänderisch wahrzunehmen.

(2) Das Land entscheidet ohne Mitwirkung des Bundes

1. über die Anerkennung von Schadensfällen, bei denen der auf den Bund entfallende Ausfallanteil 200.000 DM (Kapital und Nebenleistungen) nicht übersteigt sowie ohne betragsmäßige Begrenzung über die Leistung von Abschlagszahlungen, soweit sie erforderlich sind, um eine Erhöhung des Ausfalls oder der Ansprüche aus der Bürgschaft zu vermeiden. Der Bund weist den auf ihn entfallenden Betrag auf Anforderung des Landes ohne weitere Prüfung zur Auszahlung an, nachdem das Land dem Bund mitgeteilt hat, unter welcher Nummer und in welcher Nachweisung die Bürgschaftsdarlehen beim Land erfaßt sind;
2. im Rahmen der Verwaltung der nach Inanspruchnahme auf den Bund übertragenen Rechte über Vertragsänderungen zum Nachteil des Bundes und Vergleiche nach § 58 Abs. 1 BHO sowie über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse nach § 59 Abs. 1 BHO. Diese Ermächtigung gilt unter den Einschränkungen und in dem Umfang, wie die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 58, 59 BHO eine Entscheidungsbefugnis des zuständigen Bundesministers ohne Einwilligung des Bundesministers der Finanzen vorsehen.

(3) Bei Schadensfällen, bei denen der auf den Bund entfallende Ausfallanteil 200.000 DM übersteigt, übersendet das Land dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, in jedem einzelnen Fall einen Schadensbericht mit der Bestätigung, daß die dem Schadensfall zugrunde liegende Bürgschaft entsprechend den Bestimmungen der Rückbürgschaftserklärung des Bundes in die Bundesrückbürgschaft wirksam einbezogen wurde. Der Bund weist nach Prüfung des Schadensberichtes den von ihm anerkannten Ausfallanteil des Bundes zur Auszahlung an.

(4) Leistungen des Darlehensnehmers nach Verwertung des Pfandobjektes werden zunächst auf die Kosten und dann auf das Kapital verrechnet. Von der Geltendmachung von Zinsen gegenüber dem Darlehensnehmer kann abgesehen werden. Die Leistungen des Darlehensnehmers werden ggf. quotenmäßig entsprechend den Restschuldbeträgen auf die Forderungen aus der Bürgschaft sowie aus Bau- oder Aufwendungsdarlehen des Landes und des Bundes verrechnet.

(5) Aus den jeweils im Laufe eines Kalenderjahres eingegangenen Beträgen überweist das Land auf das Konto der Bundeskasse Bonn bei der Landeszentralbank Bonn Nr. 380 101 60, Bankleitzahl 380 000 00, unter Angabe der genannten Schadensfälle bis zum 1.3. des folgenden Jahres die auf den Bund entfallenden Zahlungseingänge aus eingetretenen Schadensfällen. Ebenso übersendet es zum gleichen Termin dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und der Bundesschuldenverwaltung eine Mitteilung über die auf den Bund und das Land entfallenden Zahlungseingänge.

(6) Das Land ist in jedem Falle bereit, dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau jeweils auf Anforderung die Unterlagen der einzelnen Schadensfälle zur Einsichtnahme zu übersenden.

(7) Das Land wird bei der Durchführung der in dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Es wird bemüht sein, die Abschlagszahlungen (Absatz 2 Nr. 1) so rechtzeitig zu erbringen, daß Zinsansprüche begrenzt werden.

§ 6

Entgelte

Soweit die Länder bzw. die für die Länder das Bürgschaftsverfahren durchführenden Institute im Rahmen ihrer Entgeltregelung neben dem Bearbeitungsentgelt einen Risikozuschlag in Rechnung stellen, sind 50 v. H. des Risikozuschlages an den Bund abzuführen.

§ 7

Prüfungsrecht

Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau behält sich gegenüber dem begünstigten Land das Recht vor, die Gewährung, Verwaltung und Abwicklung der durch die Rückbürgschaft abgesicherten Landesbürgschaften durch Beauftragte nachprüfen zu lassen und die zur Prüfung erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Ein gleiches Recht steht dem Bundesrechnungshof zu.

§ 8

Übergangsregelung für das in Artikel 3 Einigungsvertrag genannte Gebiet

(1) Beim Erwerb modernisierter und instandgesetzter Wohnungen zur Eigennutzung übernimmt der Bund Rückbürgschaften bis zur Höhe der mit dem Kaufvertrag nachgewiesenen Instandsetzungs- und Modernisierungskosten.

(2) Der Bund beteiligt sich als Rückbürge an Übergangsbürgschaften gemäß beiliegendem Anhang.

§ 9

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt rückwirkend am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bonn, den
20. Juni 1995

Potsdam, den
26. Oktober 1995

Für die Bundesrepublik
Deutschland

Für das Land
Brandenburg

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen
und Städtebau

Die Ministerin
der Finanzen

Klaus Töpfer

Dr. Wilma Simon

Anhang zu § 8 VV Bürgschaften

3. Zu Nummer 8 der Richtlinien und zu Nummer 14 Abs. 3 Buchstabe f der AVB (Zusätzliche Übergangsbürgschaften für Darlehen im erststelligen Beleihungsraum)

Wenn im Zeitpunkt der Darlehensgewährung erkennbar ist, daß aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine dingliche Sicherung durch ein Grundpfandrecht noch nicht möglich ist, können bis zum Zeitpunkt der dinglichen Sicherung Übergangsbürgschaften übernommen werden.

Im einzelnen gilt folgendes:

a) Übergangsbürgschaften können für Darlehen übernommen werden, die vom Betrag her nach Gesetz (§§ 11 und 12 Hypothekendarlehensgesetz, § 54 a Abs. 2 Nr. 1 a Versicherungsaufsichtsgesetz) oder Satzung allein gegen dingliche Sicherung im erststelligen Beleihungsraum gewährt werden können; für Bausparkassendarlehen gilt insoweit § 7 Bausparkassengesetz.

Übergangsbürgschaften werden auch gewährt für

- Vor- und Zwischenfinanzierungsdarlehen (nur für den tatsächlich an den Darlehensnehmer ausgezahlten Betrag).

b) Für Übergangsbürgschaften erfolgt eine Berechnung der Wohn- und Nutzfläche entsprechend Nummer 2 der Richtlinien nicht.

c) Auch eine Übergangsbürgschaft kann nur für den Betrag übernommen werden, für den die Verzinsung und Tilgung des verbürgten Darlehens und der ihm vorgehenden oder gleichrangigen Lasten neben angemessenen Bewirtschaftungskosten, ohne Berücksichtigung der Abschreibung auf die Dauer gesichert erscheinen. Nummer 8 Abs. 2 der Richtlinien bleibt unberührt.

d) Die Eigentumsverhältnisse dürfen nicht bestritten sein.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

312

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 17 vom 29. April 1997

- e) Die Bürgschaft wird nur bis zur dinglichen Sicherung des Grundpfandrechtes übernommen. Die Bürgschaft bleibt nur dann auch nach der Eintragung erhalten, wenn das Grundpfandrecht wegen vorgehender Rechte, die nicht erkennbar waren, oder aus Gründen, die der Darlehensgeber nicht zu vertreten hat, nicht an der beantragten Rangstelle eingetragen ist. In diesem Fall hat der Darlehensgeber die Bürgschaftsstelle zu unterrichten.
- f) Über einen Antrag auf Übernahme einer Übergangsbürgschaft wird im vereinfachten Verfahren entschieden. Es ist ein besonderes Antragsformular zu verwenden, das bei der Bürgschaftsstelle zu erhalten ist. Die Angaben werden erst im Bürgschaftsfalle geprüft.
- g) Die Bürgschaft wird nach Zahlung der Bürgschaftsentgelte mit dem Zugang der Eingangsbestätigung des Bürgschaftsantrages wirksam.
- h) Das einmalige Bürgschaftsentgelt beträgt 0,5 v. H. des zu verbürgenden Darlehens, höchstens jedoch 15.000 DM.
4. Zu Nummer 13 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe e der Richtlinien und zu Nummer 14 Abs. 3 Buchstabe f der AVB

Die Bürgschaftserklärung kann auch für Darlehen im nachstelligen Beleihungsraum schon vor Eintragung des Grundpfandrechts oder Vorlage einer Notarbescheinigung abgegeben werden, wenn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine dingliche Sicherung noch nicht möglich ist. Die Voraussetzungen für eine Übergangsbürgschaft müssen vorliegen (beachte Anhang Nummer 3). Eine Entscheidung kann jedoch nicht im vereinfachten Verfahren getroffen werden.

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0